

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3778/J-NR/2015 betreffend Islamische Privatschulen in Wien-Brigittenau (Romanogasse), die die Abg. Brigitte Jank, Kolleginnen und Kollegen am 25. Februar 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 6:

Der Berufungsentscheidung des (damaligen) Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 5. Dezember 2013 und dem Bescheid des Stadtschulrats für Wien vom 16. Jänner 2015 (Untersagung der weiteren Führung der Schule) liegen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde:

In der Berufungsangelegenheit vom Dezember 2013 zur Errichtung der Privatschule war vom (damaligen) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Frage der sittlichen Verlässlichkeit der vertretungsbefugten Organe des Schulerhalters und die Frage, ob eine ausreichende Zahl an Lehrerinnen zur Verfügung steht, zu klären.

Im Verfahren vor dem Stadtschulrat für Wien im Jänner 2015 ging es hingegen um Gefahr für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler, da Gewalttätigkeiten unter diesen nicht unterbunden wurden bzw. nachdem diese erfolgt waren von der Schulleitung nicht zufriedenstellend gehandelt wurde.

Die Klärung der Rechtsfragen im Schuljahr 2013/14 und die Ereignisse im Schuljahr 2014/15 stehen in keinem direkten Zusammenhang.

Zu Frage 7:

Vor der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bestand in Österreich ein administrativer Instanzenzug. In diesem System war das Bundesministerium in diversen Verwaltungsverfahren der Landesschulräte Rechtsmittelbehörde (Schulbehörde zweiter Instanz). In diesen Verfahren konnte das Ministerium den angefochtenen Bescheid beheben, als unzulässig oder verspätet zurückweisen bzw. in der Sache selbst der Berufung stattgeben oder sie abweisen. Darüber, wie oft in derartigen Berufungen gegen die Untersagung der Schulleitung einer Berufung stattgegeben wurde, werden keine Statistiken geführt.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 8:

Derzeit gibt es 17 private Schulen der angesprochenen Art.

Zu Frage 9:

Öffentlichkeitsrecht auf Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen: 8

Jährlich verliehenes Öffentlichkeitsrecht: 7

Zu Fragen 10 und 11:

Derzeit gibt es drei islamische Statutschulen. Davon erhält eine als konfessionelle Privatschule Subventionen nach Maßgabe der §§ 17ff Privatschulgesetz im Ausmaß von 341,12 Werteinheiten (entspricht rd. 17,06 VBÄ) im Schuljahr 2014/15.

Zu Frage 12:

Die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung einer Schule ist Aufgabe des Schulerhalters (§ 4 des Privatschulgesetzes).

Zu Frage 13:

Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach § 22 Abs. 1 Privatschulgesetz, weshalb Schulinspektionen je nach Status der Privatschule unterschiedlich oft erfolgen.

Zu Frage 14:

In zwei Fällen bei zwei ehemaligen Privatschulen, die vom selben Schulerhalter betrieben wurden, schritt der Stadtschulrat für Wien ein, was zur Folge hatte, dass eine Privatschule behördlich geschlossen wurde, im anderen Fall schloss sie der Schulerhalter selbst.

Zu Frage 15:

Die Errichtung und Führung von Privatschulen ist im Privatschulgesetz geregelt. Diese Bestimmungen müssen daher ein Schulerhalter und seine Schule erfüllen. Das Erfüllen dieser Bestimmungen wird von der zuständigen Schulbehörde (Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien) im Rahmen des Errichtungsverfahrens und der Schulaufsicht überprüft. Darüber hinaus hat die Schulaufsicht darauf Bedacht zu nehmen, dass die in Art. 14 Abs. 5a B-VG und in § 2 Schulorganisationsgesetz festgelegte Aufgabe der österreichischen Schule erfüllt wird.

Zu Fragen 16 und 17:

Ja, eines. Der Schulerhalter einer privaten Schule in Wien beantragt eine Änderung des bestehenden Organisationsstatuts.

Wien, 24. April 2015  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

## Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0061-III/4/2015

Signaturwert	WjiffJcepuqT1qIHnirmHoXF9SN8xRYdx/4wVPctgkJPx1JX7+8FTFcgrYU6qEGPbUGMRFAQpRmZvxb930o7jSmwg 2AzCFp17pnSeY81kMe3n1YrjN+kKYhPembz0uV1tYUNkTFWegcboRcDqQwkaJ0sjWprixflMy+qfm/q/t/xGJLpR7s mBns/hpGx40ErykghNwJ41FZVMp78zbnmPFZIAU2OM6ilao563eL00hoO5cJsbGSFOdibqJKGRM92UzMY1cVgzJ8cV ZDzITA5R7CgpfwE93mEC0X7831ifOV8BamybA87DMmnULX7Vd/rdwM/Pul/QaOCon7CckRhw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-04-24T13:20:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	